

§. 2.

Jeder Candidat der Rechtswissenschaften, welcher noch bey keiner benachbarten Juristenfacultät geprüft worden, oder dort nur die letzte Censur erhalten hat, soll auf sein, durch sofortige Belegung der erforderlichen Zeugnisse (§. 1.) zu unterstützenden Besuch, bey der Regierung persönlich vorgeladen werden und muß hier sofort eine Reihe, schriftlich in lateinischer Sprache abgefaßter Fragen in einem besondern, dazu angewiesenen Zimmer der Kanzley, eigenhändig in derselben Sprache beantworten.

§. 3.

Wenn er durch diese vorbemerkte Prüfung den Besitz von Rechtskenntnissen betührt hat, so muß er demnächst aus den, Regierungswegen ihm mitzutheilenden Acten eine vollständige Relation in einer Civil- und eine Verteidigungsschrift in einer Criminalrechtsache, binnen der ihm dazu bestimmten Frist, fertigen und abgeben.

§. 4.

Auf die gefertigten Ausarbeitungen ist in allen vorkommenden Fällen der Candidat einen Eid dahin abzulegen verbunden, daß er solche ohne allen fremden Rath und Beystand gefertigt habe. Demnächst hat er sich noch einer mündlichen Prüfung in deutscher Sprache von Seiten der Regierung zu unterwerfen.

§. 5.

Unsere gemeinschaftliche Regierung wird auf den Grund dieser wiederholten Prüfung jedem Candidaten eine bestimmte Censur über seine Fähigkeit zu öffentlicher Geschäftsführung nach den drey Abflusungen ertheilen und ausfertigen lassen, daß derselbe dadurch